

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	Rhein-Erft-Kreis	
140	Bekanntmachung Änderung der Satzung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln	4
141	Bekanntmachung Tagung des Wahlausschusses für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27.09.2009 im Wahlkreis Nr.92 Erftkreis I am Freitag ,02.10.2009 , 09.00 Uhr , im Sitzungsraum KT 1.1 des Kreishauses in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1.	5
	Pulheim	
142	Bekanntmachung Absicht über die Teileinziehung (nachträgliche Beschränkung der Widmung) des Guidelplatzes in Pulheim-Brauweiler	6-8
142	Bekanntmachung Inkrafttreten der vereinfachten Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 64 Pulheim Bereich : Pulheim, Flur 5,Flurstück 517 und Teilstück des Flurstückes 516	9-11

- | | | |
|-----|--|-------|
| 143 | Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr.77 Brauweiler
1.Änderung rückwirkend zum 20.11.2007
Bereich: Teilfläche des Grundstücks zwischen Kaiser-Otto-Straße
und Friedhofsweg
(Flurstück 1153 , 1182 ,1185 und 1814)
hier : Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses | 12-13 |
| 144 | Bekanntmachung

Inkrafttreten der vereinfachten Änderung 1301 des Bebauungsplanes
Nr.78 Brauweiler rückwirkend zum 05.12.06
Bereich : Südwestliches Plangebiet BP 78 Brauweiler (`WA 2 `) | 14-16 |
| 145 | Bekanntmachung

Aufstellung und Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses der
Teiländerung Nr. 16.1 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim;
Ortsteil Sinthern
Bereich : Wacholderweg
sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der
Planung der Teiländerung Nr. 16.1 (öffentliche Unterrichtung und
Erörterung) gemäß § 3 (1) BauGB | 17-18 |
| 146 | Bekanntmachung

Aufstellung und Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses des
Bebauungsplanes Nr. 96 Sinthern
sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit | 19-20 |

(öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß §3 (1) BauGB
Bereich : Wacholderweg

147 Bekanntmachung 21-23

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 Brauweiler 1302
sowie über den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 13 BauGB
Bereich : östliche Donatusstraße

148 Bekanntmachung 24-26

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 A Brauweiler 1302
sowie über den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 13 BauGB
Bereich : Donatusstraße (West)

149 Bekanntmachung 27-28

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 /9 Brauweiler
1. und 2. Änderung 1301
sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 BauGB
Bereich : Guidelplatz

Bedburg

150 Bekanntmachung 29-31

Jahresabschluss der Stadt Bedburg zum 31.12.2007

Bekanntmachung

Änderung der Satzung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln

Die Satzung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln wurde geändert.
Gemäß § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW ist die Satzungsänderung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 14.09.2009, Nr. 37, S. 377 f., lfd. Nr. 492, bekannt gemacht worden. Die geänderte Fassung der Satzung trat am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Veröffentlichung der Satzungsänderung wird hiermit hingewiesen.

Bergheim, 17.09.2009

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Im Auftrag
gez.

Walter Weitfeld

Rhein-Erft-Kreis

BEKANNTMACHUNG
zur Bundestagswahl am 27.09.2009

Gem. § 5 Abs. 3 Bundeswahlordnung gebe ich bekannt:

Der Kreiswahlausschuss für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27.09.2009 im Wahlkreis Nr. 92 Erftkreis I tagt am

Freitag, 02.10.2009, 09.00 Uhr,
im Sitzungsraum KT 1.1
des Kreishauses in 50126 Bergheim,
Willy-Brandt-Platz 1.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Beisitzer/innen
2. Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag im Wahlkreis Nr. 92 Erftkreis I gemäß § 41 Bundeswahlgesetz i.V.m. § 76 Bundeswahlordnung
3. Verschiedenes

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Sitzung öffentlich ist und jedermann Zutritt zu dieser Sitzung hat.

Bergheim, den 15.09.2009

gez.

Werner Stump
Landrat
als Kreiswahlleiter
für den Wahlkreis
Nr. 92 Erftkreis I

Stadt Pulheim
Rhein-Erft-Kreis

Pulheim, den 16. September 2009

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pulheim

Bekanntmachung über die Absicht der Teileinziehung (nachträgliche Beschränkung der Widmung) des Guidelplatzes in Pulheim-Brauweiler

Der Guidelplatz in Pulheim-Brauweiler ist im Jahre 1962 als vorhandene Straße ohne Beschränkung gewidmet worden.

In einem Änderungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 33/9 Brauweiler, 1. und 2. Änderung, soll die zukünftige Nutzung der – neuen – Platz- und sonstigen Erschließungsflächen des Guidelplatzes zwischen Ehrenfriedstraße und Kaiser-Otto-Straße als Fußgängerbereich festgesetzt werden.

Aufgrund dieser überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls ist deshalb beabsichtigt, die Teileinziehung des Guidelplatzes zu verfügen (§ 7 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz NRW – StrWG NRW -).

Die Absicht der Teileinziehung zum 1.1.2010 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW in der derzeit gültigen Fassung bekannt gemacht, um Gelegenheit zur Erhebung von Einwendungen zu geben.

Eine Karte, aus der die von der Teileinziehung betroffene Fläche ersichtlich ist, ist beigelegt und kann auch im Rathaus der Stadt Pulheim, 2. Etage, Plankasten, gegenüber dem Planungsamt, Alte Kölner Straße 26 in 50259 Pulheim zu den Öffnungszeiten

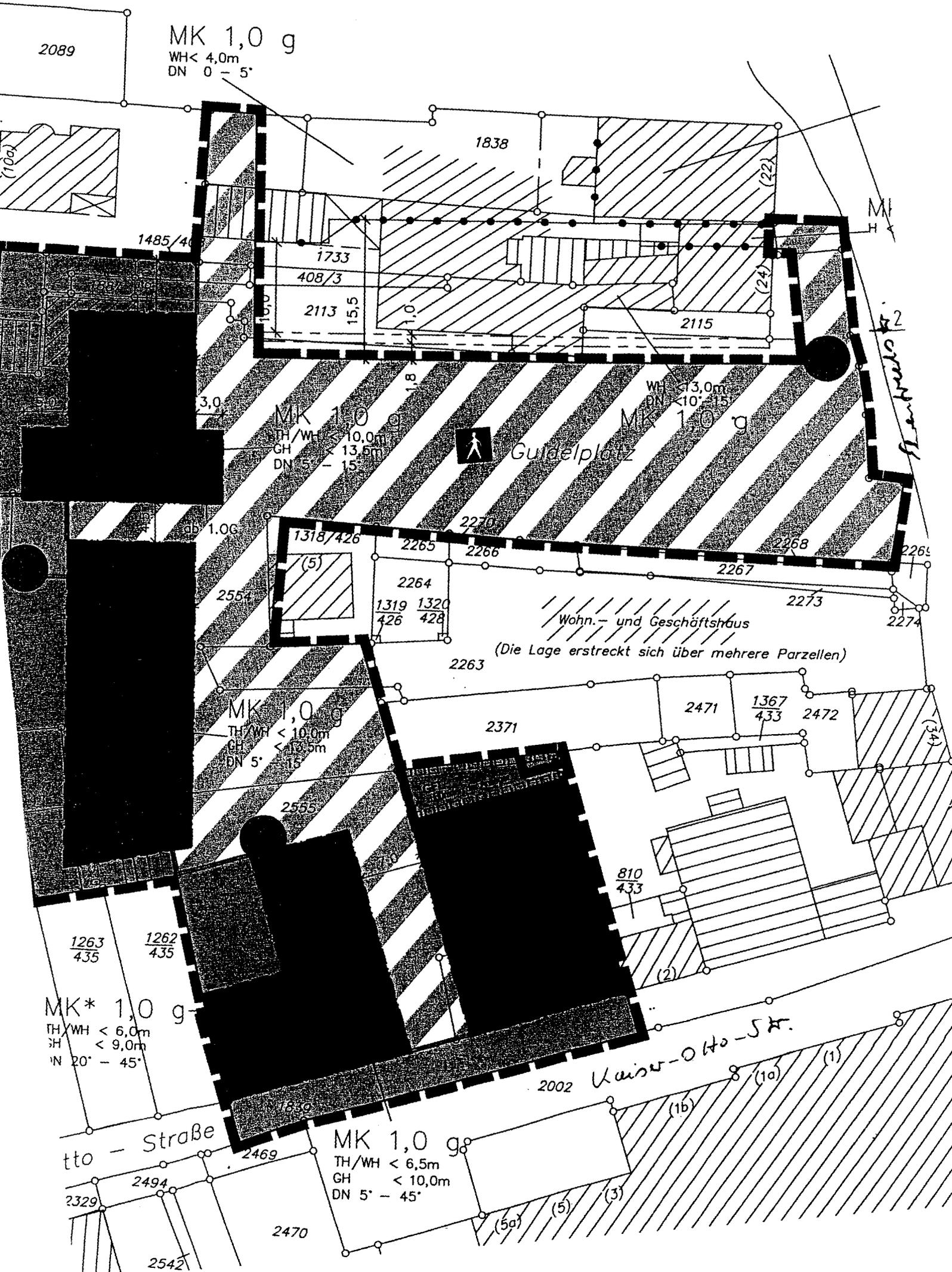
Montag – Freitag 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

eingesehen werden.

In Vertretung



(Senk)
Erster Beigeordneter



2089

MK 1,0 g
 WH < 4,0m
 DN 0 - 5°

1838

1485/4

1733

408/3

2113

15,5

11,0

2115

3,0

MK 1,0 g
 TH/WH < 10,0m
 GH < 13,5m
 DN 5° - 15°

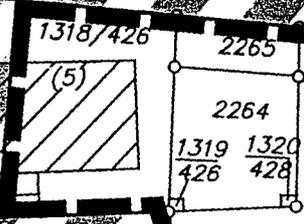


Guidelplatz

WH < 3,0m
 DN < 10° - 15°

MK 1,0 g

ab 1,0G



2270

2265

2266

2268

2267

2557

Wohn- und Geschäftshaus

(Die Lage erstreckt sich über mehrere Parzellen)

2263

2273

2274

MK 1,0 g
 TH/WH < 10,0m
 GH < 13,5m
 DN 5° - 15°

2371

2471

1367/433

2472

2555

810/433

1263/435

1262/435

MK* 1,0 g
 TH/WH < 6,0m
 GH < 9,0m
 DN 20° - 45°

2002 Kaiser-Otto-Str.

tto - Straße

MK 1,0 g
 TH/WH < 6,5m
 GH < 10,0m
 DN 5° - 45°

2329

2494

2469

2470

2542

(5a)

(5)

(3)

(1b)

(10)

(1)

Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 18.09.09

Inkrafttreten der vereinfachten Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 64 Pulheim

Bereich: Pulheim, Flur 5, Flurstück 517 und Teilstück des Flurstücks 516

In seiner Sitzung am 12.05.09 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) die gemäß § 13 BauGB durchgeführte vereinfachte Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 64 Pulheim für den o. a. Bereich als Satzung beschlossen.

Ziel der Änderung ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung zweier freistehender Einzelhäuser auf der betreffenden Fläche zu schaffen.

Die vereinfachte Änderung besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 9 (4) BauGB als Bestandteil des Bebauungsplanes.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehende vereinfachte Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 64 Pulheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 64 Pulheim gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Die vereinfachte Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 64 Pulheim kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsabteilung, Zimmer 212, eingesehen werden; über den Inhalt der vereinfachten Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 64 Pulheim wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

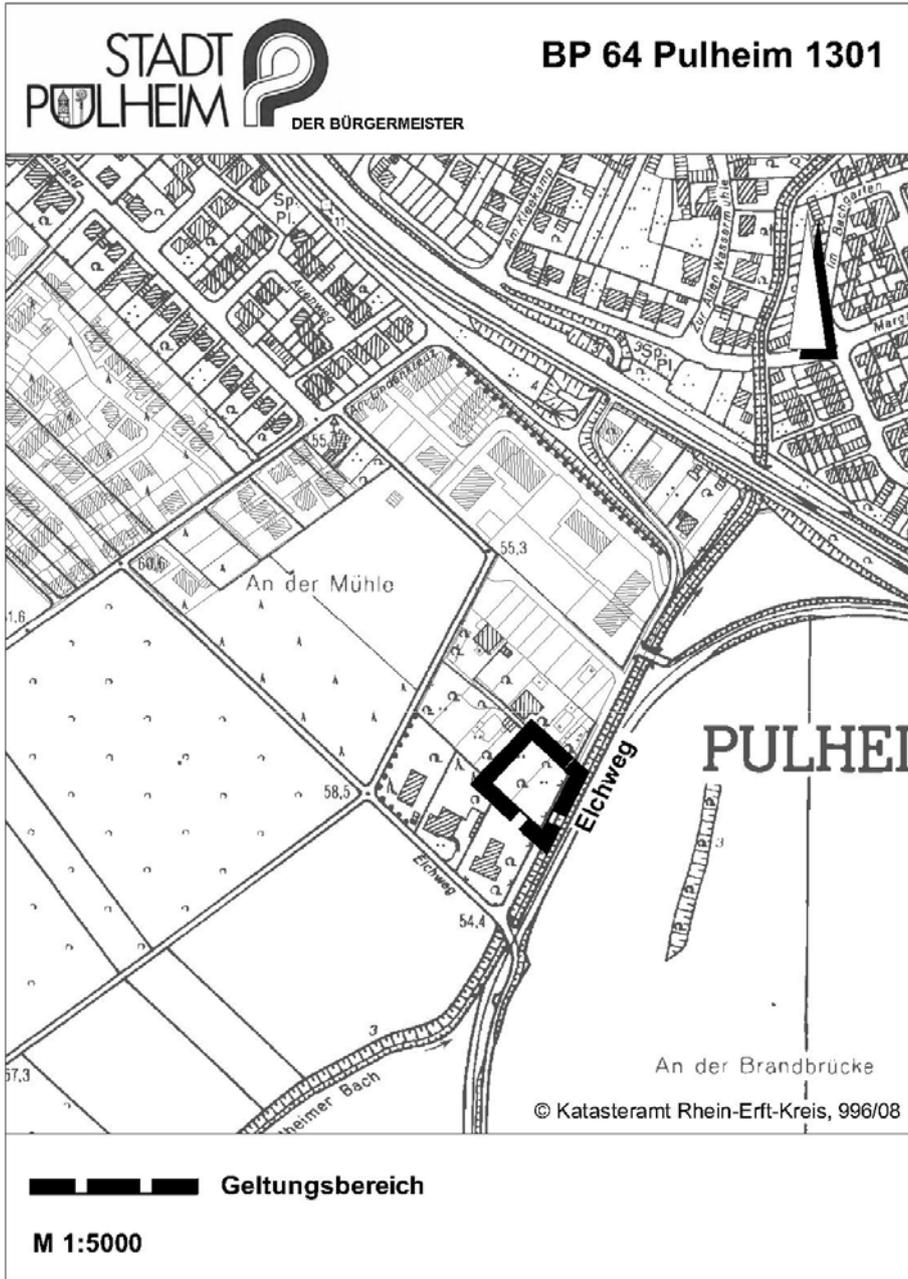
- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 18.09.09

gezeichnet
 Dr. Karl August Morisse
 Bürgermeister

Aushang: vom 22.09.09
 bis 08.10.09



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 18.09.09

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 77 Brauweiler, 1. Änderung
rückwirkend zum 20.11.2007**

Bereich: Teilfläche des Grundstücks zwischen Kaiser-Otto-Straße und Friedhofsweg
(Flurstücke 1153, 1182, 1185 und 1814)

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 06.11.07 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) den Bebauungsplan Nr. 77 Brauweiler, 1. Änderung als Sitzung beschlossen.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 9 (4) BauGB als Bestandteil des Bebauungsplanes.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 (8) BauGB die Begründung beigelegt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 77 Brauweiler, 1. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 77 Brauweiler, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) rückwirkend zum 20.11.2007 in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 77 Brauweiler, 1. Änderung mit der Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsabteilung, Zimmer 214, eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 18.09.09

gezeichnet
 Dr. Karl August Morisse
 Bürgermeister

Aushang: vom 22.09.09
 bis 08.10.09

**STADT PULHEIM
- RHEIN - ERFT - KREIS -
Der Bürgermeister**

wa

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 18.09.09**

Inkrafttreten der vereinfachten Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 78 Brauweiler rückwirkend zum 05.12.06

Bereich: Südwestliches Plangebiet BP 78 Brauweiler ('WA 2')

In seiner Sitzung am 07.11.06 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) die vereinfachte Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 78 Brauweiler gemäß § 13 BauGB für den o. a. Bereich als Satzung beschlossen.

Die vereinfachte Änderung besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 9 (4) BauGB als Bestandteil des Bebauungsplanes.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehende vereinfachte Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 78 Brauweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 78 Brauweiler gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) rückwirkend zum 05.12.2006 in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr.78 Brauweiler mit der Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsabteilung, Zimmer 214, eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

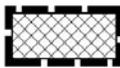
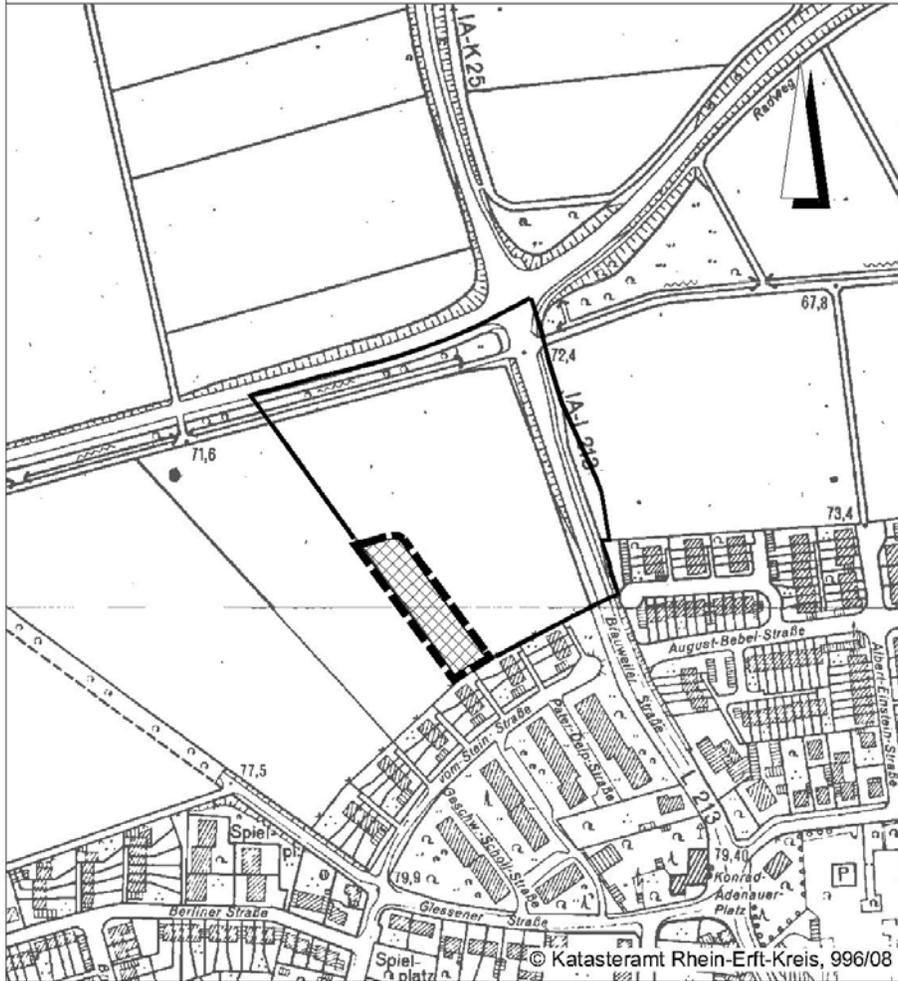
- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 18.09.09

gezeichnet
 Dr. Karl August Morisse
 Bürgermeister

Aushang: vom 22.09.09
 bis 08.10.09



Geltungsbereich BP 78 BW 1301

Geltungsbereich BP 78

M 1:5000

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

**über die Aufstellung und die Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses der Teiländerung Nr. 16.1 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim; Ortsteil Sinthern
Bereich: Wacholderweg
sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung der Teiländerung Nr. 16.1 (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 (1) BauGB**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 03.12.08 die Aufstellung der Teiländerung Nr. 15.9 (jetzt 16.1) des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim gemäß § 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) beschlossen.

Ziel der Änderung ist es, die vorbereitenden planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage eines Bolzplatzes zu schaffen.

Lage und Umfang des Änderungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

Der Aufstellungsbeschluss sowie die Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses werden hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) öffentlich bekanntgemacht.

In seiner Sitzung am 09.09.09 hat der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) an der Planung der Teiländerung Nr. 16.1 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim gemäß § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) durchzuführen.

Der Entwurf der vorgenannten Änderung liegt nebst Begründung in der Zeit

vom 07.10.09 bis 04.11.09 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Plankasten im Flur gegenüber der Planungsabteilung aus.

Es besteht Gelegenheit zur Erörterung des Planentwurfes der Teiländerung Nr. 16.1 des Flächennutzungsplanes mit einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter der Planungsabteilung (Zimmer 214) montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Äußerungen zum Planentwurf können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung erfolgen.

In Vertretung

gezeichnet
(Michael Senk)
Erster Beigeordneter

Aushang: vom 22.09.09

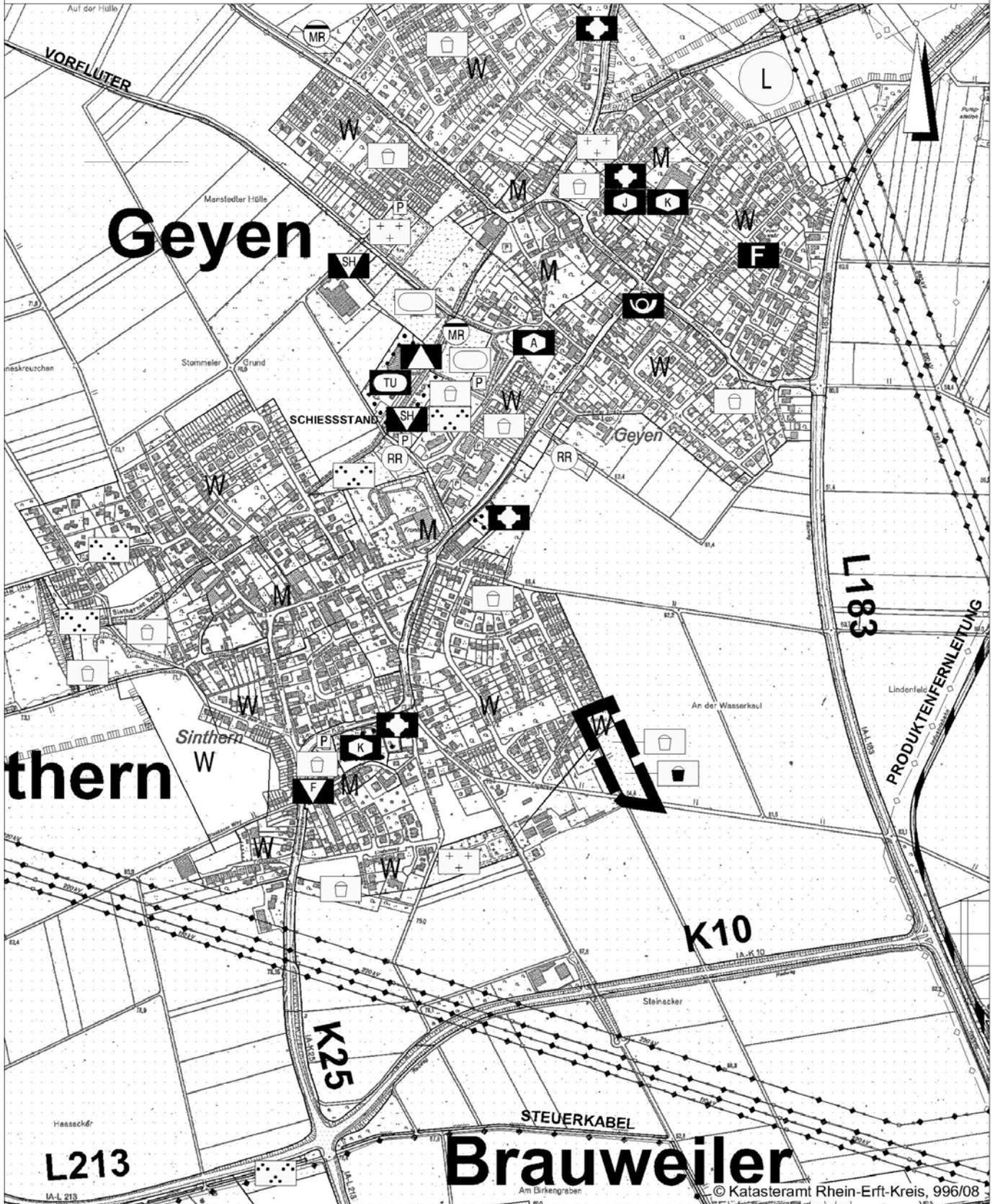
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT PULHEIM Teilbereichsänderung Nr. 16.1 Sinthern



 Geltungsbereich der Änderung

M 1:10000

Zukünftige Darstellung: **Wohnbaufläche**
Grünfläche, Zweckbestimmung: Kinderspielplatz, Bolzplatz



BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

über die Aufstellung und die Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 96 Sinthern sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 (1) BauGB
Bereich: Wacholderweg

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 03.12.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 Sinthern gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) sowie in seiner Sitzung am 09.09.09 die Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) beschlossen.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage eines Bolzplatzes.

Lage und Umfang des Planbereiches sind aus anliegender Skizze ersichtlich.

Der Aufstellungsbeschluss sowie die Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses werden hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) öffentlich bekanntgemacht.

Weiterhin hat der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 09.09.09 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit über den Planentwurf erfolgt in der Zeit

vom 07.10.09 bis 04.11.09 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Plankasten im Flur gegenüber der Planungsabteilung.

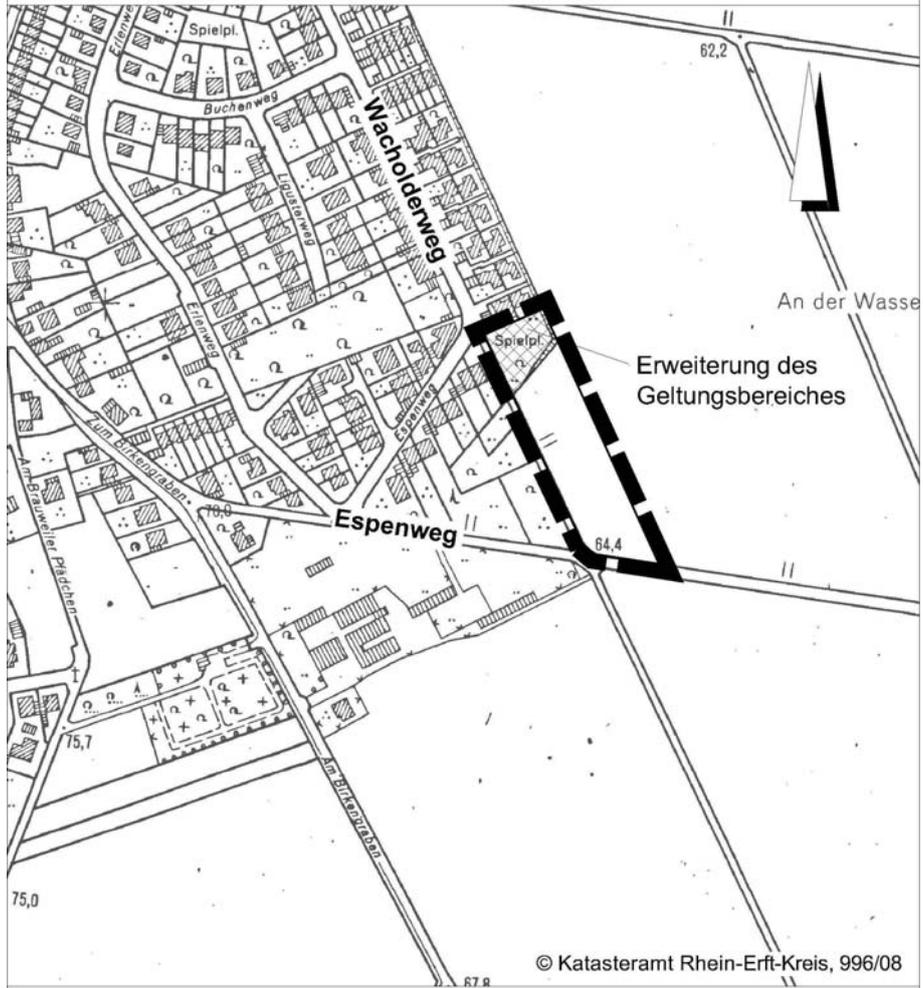
Es besteht Gelegenheit zur Erörterung des Planentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 96 Sinthern mit einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter der Planungsabteilung (Zimmer 214) während der Sprechzeiten montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Äußerungen zum Planentwurf können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung erfolgen.

In Vertretung

gezeichnet
(Michael Senk)
Erster Beigeordneter

Aushang: vom 22.09.09
bis 05.11.09



© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 996/08

 **Geltungsbereich**

M 1:5000

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 Brauweiler 1302 sowie über den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 BauGB Bereich: östliche Donatusstraße

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 09.09.09 die Aufstellung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 Brauweiler und der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 Brauweiler gem. § 2 (1) i. V. m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) beschlossen.

Ziel der Planung ist, durch Anpassung der Bebauungspläne an die Baunutzungsverordnung von 1990 (BauNVO 1990) die Ansiedlung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben sowie sonstigen großflächigen Handelsbetrieben im Plangeltungsbereich unter Anwendung des § 11 Abs. 3 BauNVO 1990 steuern zu können. Zusätzlich soll der mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 Brauweiler verankerte Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten durch Beschluss der vom Rat in 2008 neu beschlossenen Sortimentsliste aktualisiert werden.

Lage und Umfang des Planbereiches sind aus anliegender Skizze ersichtlich.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) öffentlich bekanntgemacht.

Weiterhin hat der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 09.09.09 beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) durchzuführen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung der geplanten Änderung nebst Begründung in der Zeit

vom 30.09.09 bis 06.11.09 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Plankasten im Flur gegenüber der Planungsabteilung.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Planungsabteilung (Zimmer 216) während der Sprechzeiten montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Bebauungsplanänderung nicht berücksichtigt werden.

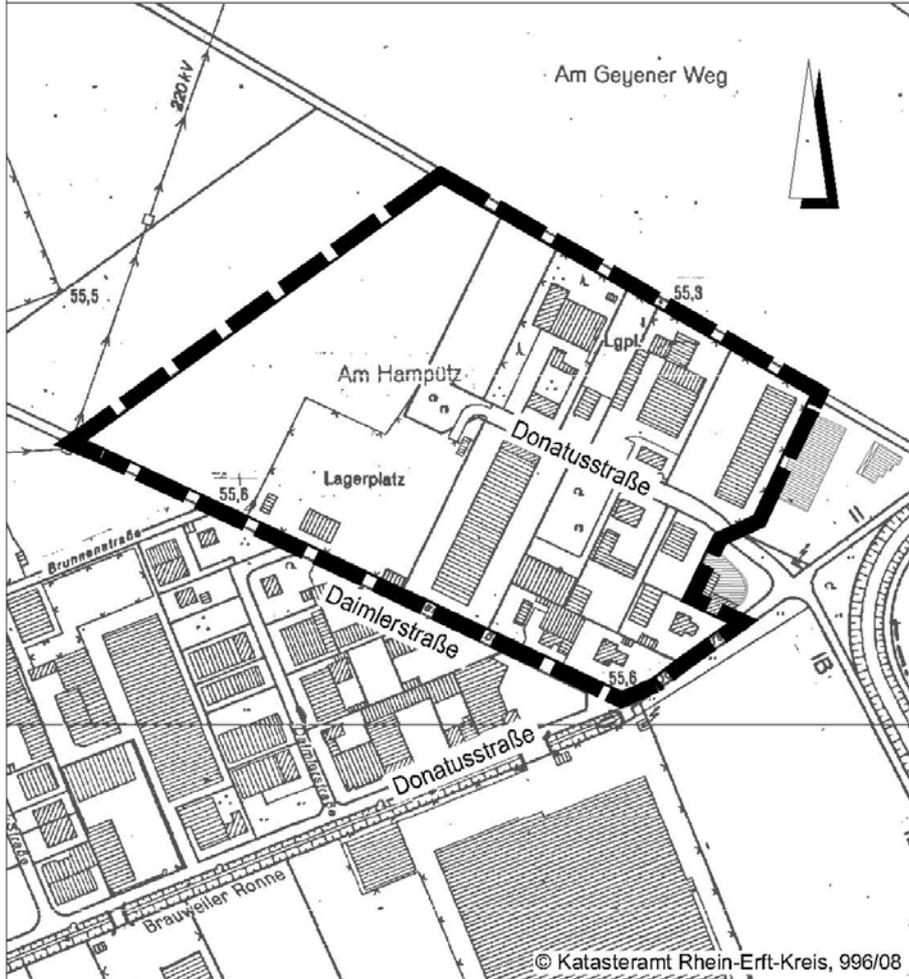
Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diese Bebauungsplanänderung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

In Vertretung

gezeichnet
(Michael Senk)
Erster Beigeordneter

Aushang: vom 22.09.09
bis 10.11.09



 **Geltungsbereich**

M 1:5000

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 A Brauweiler 1302 sowie über den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 BauGB Bereich: Donatusstraße (West)

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 09.09.09 die Aufstellung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 A Brauweiler und des Bebauungsplanes Nr. 43 A Brauweiler 1. Änderung und des Bebauungsplanes Nr. 43 A Brauweiler, 3. Änderung und des Bebauungsplanes Nr. 43 A Brauweiler, 3. Änderung 1301 sowie des Bebauungsplanes Nr. 43 A Brauweiler, 4. Änderung gem. § 2 (1) i. V. m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) beschlossen.

Ziel der Planung ist, durch Anpassung der Bebauungspläne an die Baunutzungsverordnung von 1990 (BauNVO 1990) die Ansiedlung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben sowie sonstigen großflächigen Handelsbetrieben im Plangeltungsbereich unter Anwendung des § 11 Abs. 3 BauNVO 1990 steuern zu können. Zusätzlich soll der mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 A Brauweiler verankerte Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten durch Beschluss der vom Rat in 2008 neu beschlossenen Sortimentsliste aktualisiert werden.

Lage und Umfang des Planbereiches sind aus anliegender Skizze ersichtlich.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) öffentlich bekanntgemacht.

Weiterhin hat der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 09.09.09 beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) durchzuführen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung der geplanten Änderung nebst Begründung in der Zeit

vom 30.09.09 bis 06.11.09 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Plankasten im Flur gegenüber der Planungsabteilung.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Planungsabteilung (Zimmer 216) während der Sprechzeiten montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Bebauungsplanänderung nicht berücksichtigt werden.

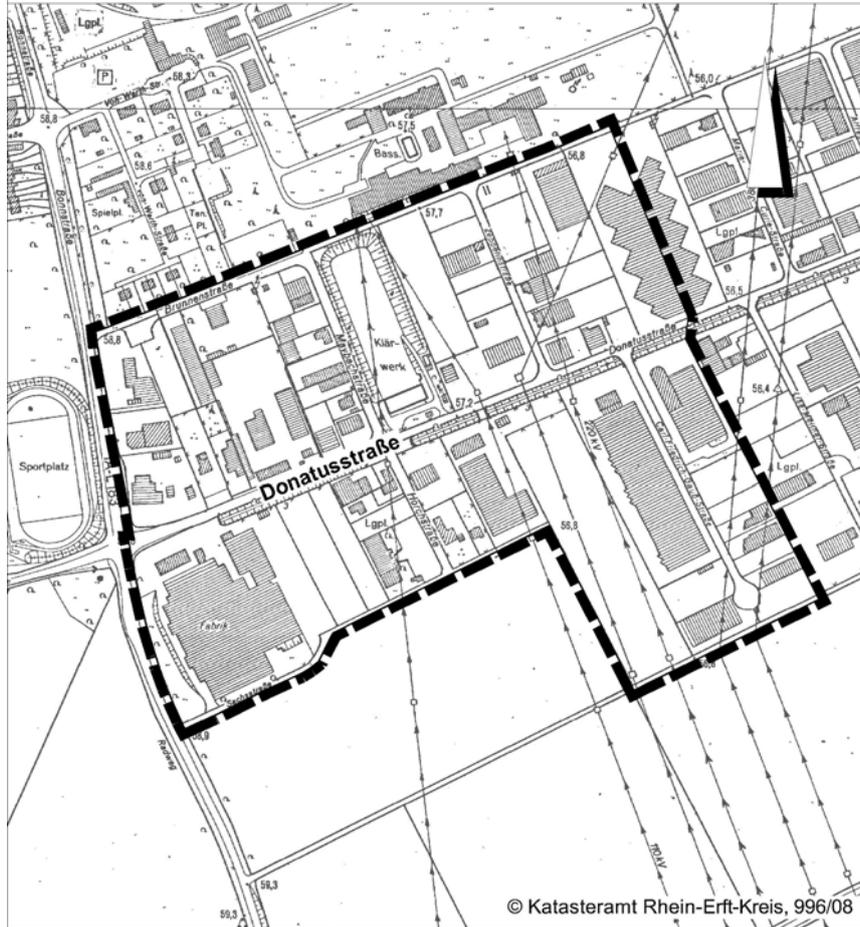
Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diese Bebauungsplanänderung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

In Vertretung

gezeichnet
(Michael Senk)
Erster Beigeordneter

Aushang: vom 22.09.09
bis 10.11.09



© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 996/08

 **Geltungsbereich**

M 1:7500

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33/9 Brauweiler, 1. und 2. Änderung 1301 sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 BauGB Bereich: Guidelplatz

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 09.09.09 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33/9 Brauweiler, 1. und 2. Änderung 1301 gem. § 2 (1) i. V. m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) beschlossen.

Ziel der Planung ist, bauleitplanerisch verbindlich die zukünftige Nutzung der – neuen – Platz- und sonstigen Erschließungsflächen zwischen Ehrenfriedstraße und Kaiser-Otto-Straße als Fußgängerbereich festzulegen.

Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.
 - Aufstellungsbeschluss

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) öffentlich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Aushang der geplanten Änderung nebst Begründung in der Zeit

vom 30.09.09 bis 06.11.09 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Plankasten im Flur gegenüber der Planungsabteilung.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Planungsabteilung (Zimmer 216) während der Sprechzeiten montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Bebauungsplanänderung nicht berücksichtigt werden.

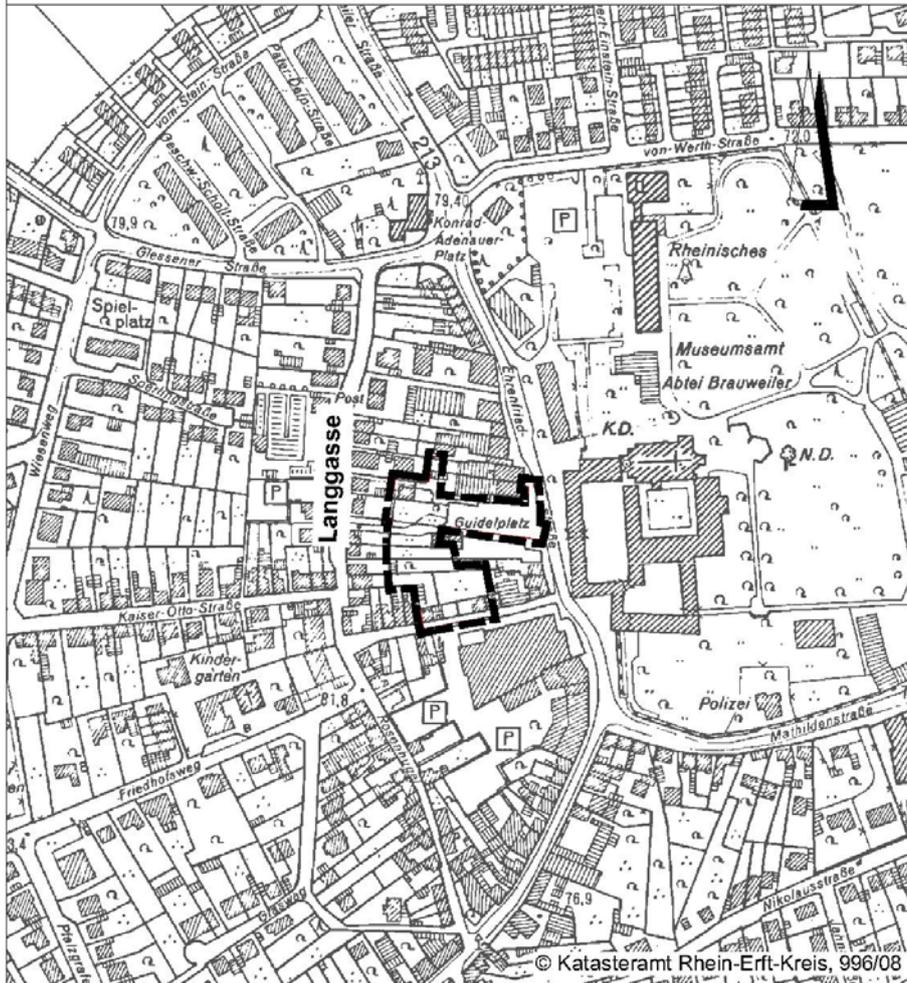
Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diese Bebauungsplanänderung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

In Vertretung

gezeichnet
 (Michael Senk)
 Erster Beigeordneter

Aushang: vom 22.09.09
 bis 10.11.09



 **Geltungsbereich**

M 1:5000

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses der Stadt Bedburg zum 31.12.2007

Der Rat der Stadt Bedburg fate in seiner Sitzung am 15. September 2009 folgenden Beschluss:

„Der Rat beschliet auf einstimmige Empfehlung des Rechnungsprfungsausschusses

- *den Jahresabschluss festzustellen und*
- *den Jahresberschuss in Hhe von 1.305.468,56 € der allgemeinen Rcklage zuzufhren und*

„Die Ratsmitglieder beschlieen auf einstimmige Empfehlung des Rechnungsprfungsausschusses, dem Brgermeister die Entlastung zu erteilen.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht zum 31.12.2007 liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 6, 50181 Bedburg zur Einsichtnahme aus, und zwar wie folgt:

montags bis freitags von	8:30 – 12:00 Uhr
montags und dienstags von	14:00 – 16:00 Uhr
donnerstags von	14:00 – 18:00 Uhr

Nachstehend werden die auf den 31.12.2007 festgestellte Bilanz und die Ergebnisrechnung 2007 bekannt gemacht.

Stadt Bedburg
Der Brgermeister

Bedburg, 16.09.2009



Koerdt
Brgermeister

Stadt Bedburg, Bedburg
Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2007
Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorjahr EUR	Fortge- schriebener Ansatz 2007 EUR	Ist Ergebnis 2007 EUR	Vergleich Ansatz - Ist EUR
	1	2	3	4
1. Steuern und ähnliche Abgaben	25.312.325,43	19.793.000,00	21.447.779,07	1.654.779,07
2. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.823.208,87	11.346.232,00	10.781.254,51	-564.977,49
3. + Sonstige Transfererträge	3.552,10	63.800,00	163.610,80	99.810,80
4. + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.182.680,77	7.096.810,00	6.835.464,15	-261.345,85
5. + Privatrechtliche Leistungsentgelte	545.887,16	491.421,00	559.694,52	68.273,52
6. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	577.963,59	393.400,00	439.212,32	45.812,32
7. + Sonstige ordentliche Erträge	5.506.271,52	1.282.048,00	3.379.495,36	2.097.447,36
8. + Aktivierte Eigenleistungen	59.435,96	0,00	51.340,35	51.340,35
= Ordentliche Erträge	49.011.325,40	40.466.711,00	43.657.851,08	3.191.140,08
9. - Personalaufwendungen	7.048.367,32	6.372.120,00	6.562.123,07	190.003,07
10. - Versorgungsaufwendungen	454.357,03	600.000,00	755.624,26	155.624,26
11. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.832.777,42	6.411.721,00	6.066.212,96	-345.508,04
12. - Bilanzielle Abschreibungen	3.651.446,96	3.817.603,00	3.964.623,37	147.020,37
13. - Transferaufwendungen	20.294.568,91	19.696.450,00	19.737.782,13	41.332,13
14. - Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.068.069,91	3.350.460,00	4.830.674,98	1.480.214,98
= Ordentliche Aufwendungen	42.349.587,55	40.248.354,00	41.917.040,77	1.668.686,77
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	6.661.737,85	218.357,00	1.740.810,31	1.522.453,31
15. + Finanzerträge	153.589,87	192.800,00	201.424,11	8.624,11
16. - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	710.629,16	742.830,00	636.765,86	-106.064,14
= Finanzergebnis	-557.039,29	-550.030,00	-435.341,75	114.688,25
= Ordentliches Jahresergebnis	6.104.698,56	-331.673,00	1.305.468,56	1.637.141,56
17. + Außerordentliche Erträge	0,00	227.500,00	0,00	-227.500,00
18. - Außerordentliche Aufwendungen	0,00	-350.000,00	0,00	350.000,00
= Außerordentliches Jahresergebnis	0,00	-122.500,00	0,00	122.500,00
19. Jahresergebnis	6.104.698,56	-454.173,00	1.305.468,56	1.759.641,56